



Zu II-3864 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
 DER BUNDESKANZLER

Wien, 24. April 1975

An den  
 Präsidenten des Nationalrates

Zu 1811 / A.B.  
zu 1845 / J.  
Präs. am 20. APR. 1975  
W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. NEUNER,  
 Dr. ERMACORA, SANDMEIER und Genossen haben am 6. November 1974  
 unter der Nr. 1845/J an mich eine Anfrage betreffend Gut-  
 achten des Verwaltungsgerichtshofes in Abgabenrechtsfragen  
 gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. "Sind Sie bereit, den Gegenstand dieser Anfrage dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof mit der Einladung zu einer Stellungnahme zuzuleiten und diese Stellungnahmen den Anfragestellern bekanntzugeben?"
2. "Sind Sie bereit, die Meinung des Bundesministers für Finanzen einzuholen und den Anfragestellern bekanntzu-  
geben?"

In meiner Anfragebeantwortung vom 18. Dezember 1974,  
 GZ 39.894-PrM/74, habe ich mich bereit erklärt, im Sinne  
 der Anfrage Stellungnahmen der genannten Institutionen  
 einzuholen. Die nunmehr eingelangten Stellungnahmen gebe  
 ich wie folgt bekannt:

1.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Schreiben vom  
 11. März 1975, GZ 19-Präs/75, folgende Stellungnahme abge-  
 geben:

"Die Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungs-  
 gerichtshofes, wie sie in der genannten Anfrage in Aus-  
 sicht genommen wird, erscheint dem Verfassungsgerichtshof  
 nicht zweckmäßig. Dies dehalb, weil das Verfahren ohne  
 diejenigen als Parteien abliefe, die in ihren Interessen

wirklich betroffen sind. In einem späteren Beschwerdeverfahren müßten die Parteien gegen die von einem verstärkten Senat ohne ihre Mitwirkung festgelegte Auffassung ankämpfen. Dazu kommt, daß die gutächtliche Entscheidung nur über die geltend gemachten Zweifelsfragen und Vorwürfe erginge und eine Bindungswirkung mit dem Ergebnis entstünde, daß ein solches Gutachten wie eine - unüberprüfbare - Verordnung wirkt. Insbesondere im Verhältnis zur verfassungsgerichtlichen Verordnungsprüfungscompetenz ergäbe sich eine neuerliche und zusätzliche Verschärfung der Divergenzproblematik.

Der Verfassungsgerichtshof ist der Ansicht, daß die Einzelfälle rasch erledigt werden sollten, allenfalls unter Ausnutzung der in der Bundesabgabenordnung vorgesehenen Möglichkeit, ein Verfahren mit Hilfe von Leitfällen auszusetzen, die der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hat. Eine nicht von einem konkreten Sachverhalt ausgehende, abstrakte Auslegung des Gesetzes durch den Verwaltungsgerichtshof erscheint dem Verfassungsgerichtshof jedenfalls unzweckmäßig zu sein."

## 2.

Der Verwaltungsgerichtshof äußerte sich mit Schreiben vom 20. Feber 1975, GZ 1000-307/75, wie folgt:

"Das Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes gibt - ohne der Rechtsprechung voreilen zu können - nach Befassung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes zu der nebenbezeichneten Anfrage von Abgeordneten des Nationalrates, betreffend Gutachten des Verwaltungsgerichtshofes in Abgabenrechtsfragen folgende

### Ä u ß e r u n g

ab.

#### I.

##### Verfassungsrechtliche Überlegungen

Einen wesentlichen Grundsatz unserer Verfassung - wie auch anderer freiheitlich-demokratischer Verfassungsordnungen - bildet das Prinzip der Gewaltenteilung. Wenngleich in jedem solchen Verfassungssystem auch Faktoren gewalten-verbindender Art bestehen, wofür z. B. in Österreich die Einrichtung der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechtes ein treffliches Beispiel abgibt und in einem gewissen Umfang die Organe der einzelnen "Gewalten" jeweils an den Aufgaben der anderen "Gewalten" mitwirken, so ist vorerst die Frage zu stellen, ob derartiges, wie es in der Anfrage vor-

- 3 -

geschlagen wird, nicht eine über das Leitbild der Österreichischen Verfassung hinausgehende Gewaltenverbindung darstellt, die einer Gesamtänderung der Bundesverfassung im Sinne des Art. 4 und 40 B-VG gleichkommt. Diese Frage dürfte eher zu bejahen sein:

1. Die in Aussicht genommenen Regelungen bedeuten eine Durchbrechung des Prinzips der Gewaltenteilung. Dem Verwaltungsgerichtshof ist die Aufgabe der nachprüfenden Rechtskontrolle von individuellen Verwaltungsakten zugewiesen, der damit verfolgte rechtspolitische Zweck ist die Rechtmäßigkeitskontrolle der Verwaltung. Nur im Rahmen dieser Aufgabe besteht eine Bindung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes. Nach den vorgeschlagenen Regelungen wäre hingegen der Gerichtshof zur Erstattung von Gutachten ohne in Feststellungen der Behörde begründete Sachverhaltsbezogenheit verpflichtet. Die Gutachten sollen lediglich einen bestimmten Rechtssatz und eine Begründung enthalten. Es handelt sich dabei um in das Gewand von Gutachten gekleidete Akte der Gesetzesauslegung, die an ihrem Inhalt gemessen und zufolge ihrer Bedeutung und Auswirkung auf der Ebene generell abstrakter Normen stehen. Es ist als verschleierter Akt der generellen Rechtsetzung zu beurteilen, wenn der Gerichtshof in einem Rechtssatz die von ihm für richtig gehaltene Auslegung einer bestimmten Norm bekanntgibt, an die er selbst bei der Verwaltungskontrolle gebunden ist und damit für einen unbestimmten Personenkreis Vorhaltensmaßstäbe setzt. In der richterlichen Tätigkeit geht die Rechtsbindung vom einzelnen Fall aus. Nur die sachverhaltsbezogene Rechtsauslegung wird für den Richter in ihrem Gehalt an Gerechtigkeit transparent.

2. Was den anfragenden Abgeordneten offenbar vorschwebt, ist eine rechtliche Konstruktion, die Unklarheiten über den materiellen Gehalt einer abgabenrechtlichen Norm in einer Weise beseitigen soll, die einer authentischen Auslegung im Sinne des § 8 ABGB möglichst nahe kommt. Damit aber fragt

sich, ob nicht statt des angestrebten Weges im Sinne der Idee der Gewaltenteilung gleich der der authentischen Interpretation beschritten werden sollte. Für eine solche, keine weiteren Akte der Verfassungsgesetzgebung erfordernde Lösung würde insbesondere auch sprechen, daß diejenigen Institutionen, die nach dem der Anfrage beigefügten Entwurf antragsberechtigt sein sollten, entweder unmittelbar (Landesregierung-Landtag; Bundesminister für Finanzen im Wege der Bundesregierung - Nationalrat) oder mittelbar durch ihre Repräsentanten in der Volksvertretung durch entsprechende Gesetzesinitiativen schon de lege lata die Möglichkeit haben, ihr Interesse an der umfassend verbindlichen Lösung von Zweifelsfragen über den rechtlichen Gehalt einer abgabengesetzlichen Norm wirksam zur Geltung zu bringen. Ein Instrument zur Vertretung der Länderinteressen bei der Lösung von Interpretationsfragen in bezug auf bundesgesetzlich geregelte Abgaben, an denen die Länder (Gemeinden) ertragsmäßig beteiligt sind, könnte in dem im Art. 41 Abs. 1 2. Satz B-VG verankerten Initiativrecht des Bundesrates geschen werden.

3. Ein weiterer Einwand gegen den Plan besteht aber darin, daß seine Verwirklichung mit der Grundaufgabe richterlicher Tätigkeit im Widerspruch steht und geeignet ist, zu einer (weiteren) Denaturierung des Richterbegriffes zu führen. Dem Richteramt sind wesensgemäß drei Merkmale immanent: Der Richter schlichtet einen Streit, er wird nur auf Anruf tätig (was heißt, daß die Ausübung seines Amtes von seiner Befassung mit einer Sache abhängig ist) und er befindet nur über den konkreten Fall, nicht über allgemeine Grundsätze. "Spricht sich der Richter über ein Gesetz aus, ohne dabei von einem Verfahren auszugehen, so überschreitet er seine Befugnisse und greift in den Bereich der gesetzgebenden Gewalt über ... greift ein Richter einen allgemeinen Grundsatz unmittelbar an ..., ohne einen konkreten Fall im Auge zu haben, so überschreitet er den Bereich, den man übereingekommen ist, ihm einzuräumen; er wird zu

- 5 -

einer Person, die bedeutender, die vielleicht nützlicher ist als ein Justizorgan, aber er hört auf, die richterliche Gewalt zu repräsentieren" (zitiert nach TOCQUEVILLE, Die Demokratie in Amerika, Fischer 1956, S. 44). Diese mit dem Richterbegriff des Bundes-Verfassungsgesetzes ebenso wie mit dem des § 12 ABGB in offenbarer Übereinstimmung stehende Auffassung vom Wesen, Wert und Sinn des Richteramtes läßt sich mit einem rechts-politischen Konzept, das den Richter abstrakt und losgelöst von der Lebendigkeit des konkreten Einzelfalles und den besonderen Umständen des konkretisierten Sachverhaltes zu abstrakten Aussagen über abstrakte Normgehalte beruft, nicht vereinbaren. Ein solches Konzept geht über die in der österreichischen Rechtsordnung bereits im § 27 des Arbeitsgerichtsgesetzes, im § 404 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und im § 11 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof ansatzweise erkennbare Veränderung des Richterbegriffes des Bundes-Verfassungsgesetzes noch hinaus und ist daher schon aus verfassungsrechtspolitischen Gründen nachdrücklichst abzulehnen.

4. Das Weisungsrecht der obersten Organe der Vollziehung gibt hinreichende Möglichkeiten, im Einzelfall eine Rechts-sache in kurzer Zeit an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung heranzutragen und damit Klarheit über die Rechts-ansicht des Höchstgerichtes zu schaffen. Abgesehen davon ist z. B. auf § 292 BAO zu verweisen, wonach auch dem Präsidenten der Finanzlandesdirektion das Recht eingeräumt wird, Beschwerde gemäß Art. 131 B-VG zu erheben. Man wird daher nicht fehlgehen, die im Vorschlag zur Antragstellung berufenen "bundesgesetzlich eingerichteten Vertretungen und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs" als die wahren Interessenten an der Regelung anzusehen. Dies im Dienst der Aufgabe, Zwischenstelle zwischen dem Staatsbürger und dem eigentlichen Staatsorgan zu bilden. Es ist zu erwarten, daß die beantragte Regelung eine Ausweitung des Aufgabenbereiches der Verbände bewirkt, die

unter den bestehenden Verhältnissen nicht auf der Linie einer rechtsstaatlichen Zielsetzung liegt. Es bleibt zwar dem "verbandfreien" Staatsbürger die Möglichkeit gewahrt, die Auslegungen einer auf ihn angewendeten Norm an den Verwaltungsgerichtshof im Wege der Beschwerde zu erreichen. Dem antragsberechtigten Berufsverband würde aber in diesem Belang eine privilegierte Stellung eingeräumt und damit das Abhängigkeitsverhältnis des Staatsbürgers vom Verband gefördert werden, was der Erhaltung des persönlichen Freiheitsraums möglicherweise nicht dienlich sein könnte.

5. Möglicherweise würden der Verfassungsgerichtshof und der Oberste Gerichtshof beim Bundes-Verfassungsgesetzgeber ähnliche Begutachtungsrechte für diverse Rechtsgebiete reklamieren, weil - ob zu Recht oder zu Unrecht bleibe dahingestellt - in der Verwirklichung des vorliegenden Entwurfes die Aufwertung der Finanzsenate des Verwaltungsgerichtshofes zu einem Art Quasi-Gesetzgeber erblickt werden könnte. Auch die innere Struktur des Verwaltungsgerichtshofes würde, was die Relation der Finanzsenate zu den Administrativsenaten anlangt, offensichtlich verändert.

6. Für die vorgeschlagene Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 könnte ins Treffen geführt werden, daß für die Erstattung von Rechtsgutachten des Verwaltungsgerichtshofes in Abgabensachen - wobei an diese Gutachten der Verwaltungsgerichtshof in bestimmter Weise gebunden sein soll - ein gewisses Bedürfnis der rechtschutzsuchenden Bevölkerung sprechen dürfte, zumal der Berufung in Abgabensachen anders als nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung zukommt. Auch könnte auf § 404 ASVG hingewiesen werden, wonach dem Oberlandesgericht Wien unter ganz bestimmten engen Voraussetzungen Gutachterfunktion in Leistungsstrictrigkeitkeiten zukommt, ohne daß allerdings dieses Gutachten Bindungswirkung besitzt. Man könnte auch ins Treffen führen, daß schon der deutsche Reichsminister der Finanzen

- 7 -

Fragen der Auslegung der Steuergesetze dem Reichsfinanzhof zur Begutachtung vorlegen konnte (§ 63 der Reichsabgabenordnung) und daß zufolge des § 2 und des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Bundesfinanzhof vom 29. Juni 1950, DRGBl. 1950, S. 257, Fragen der Auslegung der Steuergesetze dem Bundesfinanzhof nicht nur vom Bundesminister der Finanzen, sondern auch von den obersten Finanzbehörden der Länder vorgelegt werden können. Die Kompetenz der Erstattung von Rechtsgutachten durch den bundesdeutschen Bundesverfassungsgerichtshof (früher § 97 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951, BGBl. I, S. 243) wurde allerdings in der Zwischenzeit beseitigt (Novelle 1956, BGBl. I, S. 662). Gerade für diese Novellierung des Deutschen Bundes-Verfassungsgerichtsgesetzes war die politische Entwicklung in Zusammenhang mit dem sogenannten Wehrrechtsstreit und dem Plenarschluß des Bundes-Verfassungsgerichtes vom 8. Dezember 1952, Band 2, S. 79, maßgebend.

## II.

### Beschränkung der gutachtlichen Tätigkeit auf die Abgabenrechtsgesetzgebung

Ein weiteres Bedenken gegen die von den anfragenden Abgeordneten initiierte Lösung scheint auch darin zu liegen, daß nicht erkennbar ist, welche Gründe es rechtfertigen könnten, die dem Verwaltungsgerichtshof zugedachte Gutachtentätigkeit auf den Bereich des Abgabenrechtes zu beschränken. Gerade wenn man, wie dies in der Anfrage geschieht, mit dem Argument wirtschaftlicher Gegebenheiten und Notwendigkeiten operiert, so leuchtet nicht ohne weiteres ein, warum der Einsicht in den normativen Gehalt einer Abgabenvorschrift größere Bedeutung als Komponente der Wirtschaftsrechnung zukommen sollte, als der Einsicht in den Inhalt anderer Rechtsvorschriften. Beispielhaft sei hier nur etwa auf die Gebiete des Staatsbürgerschaftsrechtes, des Sozialversicherungsrechtes, des Raumordnungsrechtes, des Gewerberechtes,

des Wasserrechtes oder des Arbeitsverfassungsrechtes verwiesen, deren Regelungen mitunter auf die wirtschaftliche Kalkulation von größerem Einfluß sein könnten, als die eine oder andere Regelung etwa auf dem Gebiete des Einkommensteuer- oder des Umsatzsteuerrechtes.

### III.

#### Sonstige Bemerkungen

1. Jegliches Gutachten ist nur dann von Wert, wenn es rasch zur Verfügung steht - etwa innerhalb von drei Monaten. Dagegen spricht jedoch schon das schwerfällige Mehrparteienverfahren, das der Erstattung eines Gutachtens vorangehen soll.

2. Nach den jeweiligen Finanzausgleichsgesetzen - zuletzt BGBI. Nr. 445/1972 - sind gerade die ertragsreichsten Abgaben zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilt. Die vorgesehene Konstruktion (§ 72 des Gesetzentwurfes) bedeutet daher, daß in der weit überwiegenden Zahl der Fälle alle neun Bundesländer am Verfahren zu beteiligen sind - ein Umstand, der zur Beschleunigung des Verfahrens wohl nicht beiträgt.

3. Es wird vom Verwaltungsgerichtshof wohl nur selten beurteilt werden können, ob die an ihn herangetragenen Fragen tatsächlich für eine große Zahl von Steuerpflichtigen von wesentlicher Bedeutung sind, wie die Antragsteller vermeinen. Auf diese Weise wird es auf dem Umweg über die Kammern - insbesondere der der Wirtschaftstreuhänder - ermöglicht, Fragen, die in Wahrheit nur im Einzelfall (etwa bei der Beratung eines bedeutenden Klienten) von Bedeutung sind, nicht durch den jeweiligen Berater lösen zu müssen, sondern kostenlos durch den Verwaltungsgerichtshof lösen zu lassen.

4. Jeglicher Anfrage muß ein - notwendig abstrakter - Sachverhalt zu Grunde liegen. Die an den Verwaltungsgerichtshof

- 9 -

herangetragenen Beschwerden werden aber, was den Sachverhalt im Einzelfall anlangt, nur in Ausnahmefällen mit dem Sachverhalt übereinstimmen, von dem das Gutachten ausging. Dies bedeutet, daß in den einzelnen Beschwerdefällen zusätzlich darüber befunden werden muß, ob der gegebene Sachverhalt dem Gutachten unterstellt werden kann oder nicht.

5. Die Bindungswirkung eines Gutachtens von der sozusagen auflösenden Bedingung einer späteren anderweitigen Entscheidung eines verstärkten Senates abhängig zu machen, dürfte verfehlt sein. Sie bewirkt gerade das Gegenteil von dem, was die Antragsteller erreichen wollen - nämlich Rechtsicherheit. Der ehemalige Reichsfinanzhof hat aus gutem Grund seine Gutachten im "Großen Senat" geschöpft (vgl. etwa RStBl. 1940, S. 924, S. 925).

6. Völlig ungeklärt bliebe die Bindungswirkung von Vorerkenntnissen.

7. Die Durchführung einer Verhandlung über Antrag ist keineswegs geeignet, eine beschleunigte Lösung herbeizuführen. (Soll derart vielleicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder eine erste Möglichkeit geboten werden, die seit Jahren angestrebte Vertretung der Abgabepflichtigen vor dem Verwaltungsgerichtshof durch Kammerangehörige zu erreichen?)

#### IV.

#### Zu den Auswirkungen für den Verwaltungsgerichtshof

Die Ausstattung des Gerichtshofes in persönlicher und sachlicher Hinsicht zur Erfüllung seiner Aufgabe der Rechtskontrolle hält sich im Bereich der gerade noch vertretbaren Untergrenze. Eine Verringerung der Beschwerdefälle durch die vorgeschlagene Regelung ist kaum zu erwarten, weil Beschwerden, bei denen es sich lediglich um die Lösung einer bestimmten Rechtsfrage handelt, nur vereinzelt anfallen. Würde die Kompetenz zur Erstattung von Gutachten nur selten in Anspruch genommen werden, käme ihrer Schaffung

- 10 -

nicht die behauptete große praktische Bedeutung zu. Eine größere Zahl von Anträgen aber würde die verfassungsmäßig primäre Aufgabe der Rechtskontrolle beeinträchtigen. Auch müßte eine Sonderkompetenz zur Erstattung von Gutachten auf dem Gebiet des Abgabenrechtes zu Lasten der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf diesem Gebiet gehen und notwendigerweise zu einer der Einheit der Verwaltungsgerichtsbarkeit abträglichen Spezialisierung in Richtung des Abgabenrechtes führen.

## V.

### Lösungsmöglichkeiten

Der Verwaltungsgerichtshof möchte sich keineswegs der Überlegung verschließen, daß der Frage nach der Auslegung einer abgabenrechtlichen Norm insbesondere als wirtschaftlicher Kalkulationsfaktor enorme Bedeutung zukommt. Ebenso wenig kann es zweifelhaft sein, daß hier auch der Zeitkomponente besondere Relevanz beizumessen ist. An sich ist daher der Gedanke, nach Möglichkeiten zu suchen, möglichst rasch zu einer verbindlichen Lösung von Auslegungsproblemen zu gelangen, sicher nichts weniger als legitim.

Die Behauptung allerdings, daß die Klärung von Rechtsfragen einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im Bereich des Abgabenrechtes drei bis fünf Jahre in Anspruch nimmt, entspricht nicht der derzeit bestehenden allgemeinen Situation. Eine wünschenswerte, für alle Steuerpflichtigen wirksame Verkürzung der Erledigungszeit einer Rechtssache auf der Verwaltungsebene könnte wohl durch eine Vereinfachung der Gesetze und eine Verlagerung der Schwerpunkte der Verwaltung auf die Aufgabe der Abgabeneinhebung erreicht werden, nicht aber durch die vorgeschlagenen Änderungen. Ebensowenig sind diese geeignet, die eine unternehmerische Tätigkeit behindernden Unsicherheiten über die Auslegung von Rechtsvorschriften in einer bedeutsamen Weise zu beeinflussen. Auch bestehen wie bereits ausgeführt, keine rechtlichen Schwierigkeiten, Verfahren, bei denen

- 11 -

es lediglich um die Auslegung einer für wirtschaftliche Entscheidungen wichtigen Vorschrift geht, auf der Verwaltungs ebene in kurzer Zeit abzuschließen und die strittige Frage an den Verwaltungsgerichtshof zur Prüfung heranzutragen.

Es könnte auch überlegt werden, ob nicht unter ganz bestimmten, im Gesetz näher zu bezeichnenden Voraussetzungen ein beim Verwaltungsgerichtshof anhängiges Beschwerdeverfahren zur dringlichen Rechtssache mit gesetzlich festzulegenden Rechtsfolgen durch Beschuß des jeweiligen zuständigen Senates erklärt werden könnte, dies vor allem dann, wenn Abgabentbehörden wegen der gleichen strittigen Rechtssache eine größere Anzahl von Entscheidungen gemäß § 281 BAO ausgesetzt haben oder weil sonst die vom Verwaltungsgerichtshof zu lösende Rechtsfrage für eine größere Anzahl von anhängigen oder zu gewärtigenden Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Indes darf nicht übersehen werden, daß auch eine solche Regelung, sollte sie überhaupt als opportun ins Auge gefaßt werden, offensichtlich mit einem gewissen Mehraufwand an Arbeit für den Verwaltungsgerichtshof verbunden wäre. Hat sich doch gezeigt, daß dem Bundesministerium für Finanzen im Herbst 1974 allein aus dem engen Teilbereich des Lohnsteuerrechtes 68 Zweifelsfragen vorlagen, die im Bereich der Finanzlandesdirektionen aufgetreten sind."

### 3.

Der Herr Bundesminister für Finanzen gab mit Schreiben vom 29. November 1974, GZ 6932-Pr.2/1974, folgende Stellungnahme ab:

"Im Falle der Gesetzwerdung der auf parlamentarischer Ebene unterbreiteten Änderungsvorschläge zum Bundesverfassungsgesetz und zum Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2/1965, i.d.g.F. würde sich die Möglichkeit ergeben, über die Auslegung von bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften, die Abgaben zum Gegenstand haben, ein Gutachten des Verwaltungsgerichtshofes einzuholen. Das Recht, einen solchen Antrag beim Verwaltungsgerichtshof zu stellen, stünde außer dem

Bundesminister für Finanzen jeder Landesregierung, jeder bundesgesetzlich eingerichteten beruflichen Vertretung und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zu.

Die Neuregelung würde es ermöglichen, daß gewisse, bisher bloß von keiner Seite an den Verwaltungsgerichtshof herangebrachte abgabenrechtliche Probleme auch ohne konkreten Anlaßfall von diesem Gerichtshof erörtert und gelöst werden könnten. Dem darin liegenden Vorteil stünden allerdings die Nachteile gegenüber, die sich daraus ergeben könnten, daß der Verwaltungsgerichtshof auch zu Rechtsproblemen angerufen würde, die im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen bereits als gelöst erscheinen, die aber noch nicht den Gegenstand einer Beschwerde an den genannten Gerichtshof gebildet haben; eine Mehrbelastung der Organe des Bundesministeriums für Finanzen, die sich sicherlich an anderer Stelle wiederum bemerkbar machen müßte, droht vor allem deshalb, weil im Gegensatz zu der seinerzeit in Geltung gestandenen Regelung des § 63 der Reichsabgabenordnung, der eine Begutachtung des Reichsfinanzhofes zu Fragen der Auslegung der Steuergesetze vorsah, außer dem Bundesminister für Finanzen und jeder Landesregierung auch andere Stellen berechtigt wären, einen solchen, das Begutachtungsverfahren einleitenden Antrag beim Verwaltungsgerichtshof zu stellen. Nach ho. Dafürhalten wäre es schon zur Vermeidung einer Doppelgeleisigkeit – immerhin könnte die durch die bundesgesetzlich eingerichtete Berufsvertretung oder durch die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs aufgeworfene Frage bereits den Gegenstand einschlägiger Arbeiten im Bundesministerium für Finanzen gebildet haben, die im Extremfall auch schon zu einer allgemeinen erlaßmäßigen Anweisung der Unterbehörden führten – zweckmäßig, den Kreis der zur Antragstellung beim Verwaltungsgerichtshof befugten Stellen nur auf den Bundesminister für Finanzen und jede Landesregierung zu beschränken.

Durch eine dem Vorschlag entsprechende Änderung des Bundesverfassungsgesetzes und des Verwaltungsgerichtshofgesetzes würde übrigens den Abgabenangelegenheiten eine Sonderrolle unter den Verwaltungsangelegenheiten zugewiesen werden, die nach ho.

Dafürhalten in dieser Hinsicht von der Sache her nicht gerechtfertigt erscheint; denn eine Sonderregelung besteht von Verfassungs wegen nur durch den § 9 Finanzverfassungsgesetz hinsichtlich von Entscheidungen durch einen aus 26 Mitgliedern bestehenden Ausschuß, falls die Bundesregierung ihren Einspruch gegen einen Gesetzesbeschuß eines Landtages über Landes-(Gemeinde-)abgaben nach einem Beharrungsbeschuß des Landtages nicht zurückzieht. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen wäre es, wenn an die gegenständlich in Rede stehende und sicherlich nicht unbedeutende Änderung der Funktion des Verwaltungsgerichtshofes gedacht wird, erforderlich, diese Kompetenz auch auf andere Verwaltungsbereiche als auf Angelegenheiten der Abgaben auszudehnen. In diesem Fall müßten wohl auch andere oberste Verwaltungsbehörden zur Antragstellung beim Verwaltungsgerichtshof befugt sein, doch könnte sich das Antragsrecht auf Angelegenheiten des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches beschränken.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß durch die in Aussicht genommene Regelung der Verwaltungsgerichtshof unabhängig von konkreten Anlaßfällen mit der Frage einer etwaigen Gesetzwidrigkeit einer Verordnung oder Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes konfrontiert werden könnte und sich die Frage ergibt, ob er diesfalls abweichend von den Grundsätzen des geltenden Bundesverfassungsrechtes das Recht eingeräumt erhalten soll, beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Verordnungs- oder Gesetzesprüfung zu stellen, obwohl die bedenkliche Norm konkret keine Grundlage für eine zu treffende Entscheidung bildet.

Es darf bemerkt werden, daß bei Verfassung des Art. II des vorliegenden Entwurfes offenbar insoferne ein Redaktionsverschen unterlaufen ist, als übersehen wurde, jene Bestimmung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 zu benennen, in die der unter Z 1 ausgearbeitete Text einzufügen wäre. Nach ho. Dafürhalten müßte es sich hiebei um § 13 Z 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 handeln.

Ergänzend zu den meritorischen Bedenken wird bemerkt, daß es hiedurch jeder Kammer möglich wäre, die Vollziehung eines Gesetzes zu verzögern."

~ 14 ~

Mit Schreiben vom 27. Jänner 1975, GZ 5085-Pr.2/75, ergänzte der Bundesminister für Finanzen seine seinerzeitige Stellungnahme wie folgt:

"Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, daß sich auch allenfalls aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung Bedenken gegen eine Gutachtertätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in dem vorgeschlagenen Sinn ergeben könnten. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß Regierungsdirektor Herbert Ziemer, Bundesfinanzministerium in Bonn, in seinem Artikel in der Deutschen Steuer-Zeitung, Ausgabe A, Nr. 18 vom 15. September 1963, S. 277 ff, zum Thema: "Das Gerichtsverfassungsrecht im Entwurf der Finanzgerichtsordnung" folgendes ausgeführt hat:

"Auch die Gutachtererstattung durch den Bundesfinanzhof ist eine auf dem Gebiete der Verwaltung liegende Tätigkeit. Gegen sie sind verschiedene grundsätzliche Bedenken geltend gemacht worden, da die Gutachtererstattung mit der eigentlichen Aufgabe des Bundesfinanzhofs, konkrete Rechtsstreitigkeiten verbindlich zu entscheiden, nicht zu vereinbaren sei und die beteiligten Richter zudem in Konfliktslagen bringen könne. In Würdigung dieser Bedenken hat der Bundestag im Rahmen einer Novelle zur Reichsabgabenordnung (vgl. Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 27. April 1963, BGBl. I S. 197) die Gutachtererstattung mit Wirkung ab

1. Jänner 1964 abgeschafft, obwohl ihre Nützlichkeit zur beschleunigten Klärung steuerrechtlicher Zweifelsfragen von der Finanzverwaltung und beachtlichen Teilen der Wirtschaft ausdrücklich hervorgehoben wurde. Die Gutachtererstattung ist nunmehr auch im Entwurf der FGO (Finanzgerichtsordnung) nicht mehr vorgesehen."

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965, Deutsches BGBl. I 1477, hat nach Kenntnis des Bundesministeriums für Finanzen dementsprechend keine derartige Einrichtung vorgesehen."

